

Exposées

Sektion I INVENTARISATION. HORIZONTE ERWEITERN?
11:00 Uhr Neubauten als Denkmale. Ausdehnung der
Zeitgrenze bis in die Gegenwart?

„Aus vergangener Zeit“: Die Zeitgrenze als rechtliches Kriterium
Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden

Das rechtliche Konstrukt „Denkmal“ war seit dem Erlass der ersten modernen Denkmalschutzgesetze im frühen 20. Jahrhundert stets von der Vorstellung geprägt, dass ab dem Zeitpunkt der Entstehung eines Bauwerks eine ausreichende Zeit vergangen sein muss, um diesem einen rechtlichen Schutz als Denkmal angedeihen zu lassen. In den Legaldefinitionen des Denkmalbegriffs kam diese Prämisse teils in Form von direkten Verweisen auf „vergangene Zeiten“ zum Ausdruck, teils in der Fokussierung auf die geschichtliche (oder kunstgeschichtliche) Bedeutung als Grund für die Annahme eines öffentlichen Erhaltungsinteresses. Die zeitgenössischen Äußerungen lassen keinen Zweifel daran erkennen, dass die Bewahrung des „von den Vorfahren Ererbten“ als Ziel des staatlichen Denkmalschutzes angesehen wurde und nicht die Erhaltung zeitgenössischer Kunstschöpfungen. Den Denkmalschutzgesetzen der Gegenwart liegt nun ein weiter Denkmalbegriff mit einer breit gefächerten Palette von Schutzkategorien zugrunde. Weder wird eine starre Zeitgrenze definiert, noch (bis auf Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz) eine dynamische. Ist darin ein Paradigmenwechsel in der Gesetzgebung auszumachen? Wie geht die Rechtsprechung mit Objekten der Gegenwartsarchitektur um, deren Denkmalstatus angefochten wird?

Zeitgrenzen der Urteilskraft

Prof. Dr. Gabi Dolff-Bonekämper, Technische Universität Berlin

Als Genossen einer stets fortschreitenden Zeit erleben die Akteure in der Denkmäler - Inventarisierung gewissermaßen am eigenen Leibe die stetig fortschreitende Veränderung ihres Blicks. Die Zeitbedingtheit ihrer Werturteile lässt sich indes erst in der Zukunft, im Rückblick erkennen. Könnten sich Versäumnisse vermeiden lassen, wenn sie die Bauten ihrer jeweils gegenwärtigen Zeit nur fester in den Blick nähmen, den Mut zum Urteil über neuere und neueste Bauwerke aufbrächten und Schutzverfügungen anordneten, auf die sie später mit Stolz zurückblicken würden? Welche Wertkategorien könnten bemüht werden? Wenn der historische Denkmalwert von DDR-Bauten mit dem Argument, daß sie nunmehr einer abgeschlossenen Kulturepoche angehörten, rasch nach der Wende behauptet werden konnte, kann der künstlerische und städtebauliche Denkmalwert von Bauten behauptet werden, ohne daß sie zuvor historisch geworden sind? Welche Bauten von heute könnten die Denkmäler von heute sein?



Baukunst und Stadtbaukunst am Puls der Zeit. Potentiale fürs Denkmalverzeichnis

Dr. Reiner Zittlau, NLD

Ohne Zweifel gibt es nicht nur in Niedersachsen eine hochwertig gestaltete Baukunst in Gegenwart und unmittelbar zurückliegender Vergangenheit. Die Anforderung der Denkmalpflege, eine künstlerische, städtebauliche oder innovative Bedeutung dieser Baukunst wahrzunehmen, zu formulieren und festzustellen, ist erfüllbar. Die Kriterien der Denkmalschutzgesetze lassen sich anwenden. Zudem zählt für die Denkmalpflege die Originalität eines Bauwerks. Sie ist besonders vor einer ersten Sanierungsphase gesichert. Warum also nicht schon vor den ersten Veränderungen den Denkmalschutz für bedeutende Werke der Baukunst wirken lassen?